OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601847/8/Kof/HK

Datum:
Linz, 23. Mai 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kofler über die Beschwerde des Herrn M A T vertreten durch die G Rechtsanwälte OG, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 03.01.2017, GZ: VStV/916300905260/2016 wegen Übertretungen des KFG und der StVO, nach der am 17. Mai 2017 durchgeführten mündlichen Verhandlung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das behördliche Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs 1 Z 2 VStG eingestellt. Der Beschwerdeführer hat weder Geldstrafen, noch Verfahrenskosten zu bezahlen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die belangte Behörde hat über den nunmehrigen Beschwerdeführer (Bf) das in der Präambel zitierte Straferkenntnis – auszugsweise – wie folgt erlassen:

Sie haben am 18.06.2016 um 23:33 Uhr in 4040 Linz, Freistädter Straße 59, in Richtung stadteinwärts,

„1. das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen L-..... gelenkt und mit dem verwendeten Fahrzeug ungebührlichen Lärm verursacht, obwohl dies bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Kraftfahrzeuges vermeidbar gewesen wäre, da die Räder quietschten während des Überholvorganges.

2. das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen L-..... gelenkt und mit dem verwendeten Fahrzeug ungebührlichen Lärm verursacht, obwohl dies bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Kraftfahrzeuges vermeidbar gewesen wäre, da Sie den Motor aufheulen ließen um einen riskanten Überholvorgang im Ortsgebiet durchzuführen.

3. als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen L-..... den bevorstehenden Überholvorgang nicht nach § 11 StVO über den Wechsel des Fahrstreifens und nicht nach § 22 über die Abgabe von Warnzeichen rechtzeitig angezeigt.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
1. § 102 Abs. 4 KFG 2. § 102 Abs. 4 KFG 3. § 15 Abs. 3 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
€ 60,00	12 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG
€ 60,00	12 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG
€ 50,00	23 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit.a StVO

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 VStG zu zahlen:
€ 17,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt
(je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher ..... € 187,00“.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf innerhalb offener Frist eine begründete Beschwerde erhoben und vorgebracht, zur Tatzeit seien weder sein PKW, noch er selbst am Tatort gewesen. Es müsse – hinsichtlich dem Kennzeichen – ein Ablesefehler des amtshandelnden Polizeibeamten vorliegen.

Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter (Art. 135 Abs. 1 B-VG) erwogen:

Am 17. Mai 2017 wurde beim LVwG Oö. eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Bf, dessen Rechtsvertreter sowie der Zeuge und Meldungsleger, Herr Insp. R.H. teilgenommen haben.

Stellungnahme des Bf:
Am 18. Juni 2016 habe ich mir im Lokal P L in Linz Solar City, Lunaplatz, das Europameisterschaftsspiel zwischen Österreich und Portugal angesehen.
Dieses Spiel dauerte bis ca. 22.50 Uhr.
Nach Beendigung dieses Spiels habe ich noch mein Getränk ausgetrunken, mich kurz mit meiner anwesenden Ehegattin sowie mit meinem Bekannten R unterhalten und bin anschließend nach Hause gefahren. Die Wegstrecke vom Lokal L bis zu mir nach Hause beträgt geschätzt ca. 500 Meter.
Ich bin mit Sicherheit an diesem Tag nicht nach Linz in die Freistädter Straße gefahren und hatte auch keine wie immer geartete Veranlassung dort hinzufahren.

Zeugenaussage des Herrn Insp. R. H.:
Am 18. Juni 2016 – dem Tag des Ländermatches Europameisterschaft zwischen Österreich und Portugal – haben wir ab 18.00 Uhr Planquadrat durchgeführt. Dieses bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet, mit wechselnden Standplätzen. Ein fixer Standplatz ist in der Freistädter Straße 59, im gegenständlichen Fall für den Verkehr stadtauswärts nach Beendigung des Länderspieles. Insgesamt waren wir vier Polizeibeamte, wobei jeweils zwei in einem Abstand von ca. 30 Meter sich aufgestellt hatten.
Es wurden Lenker- und Fahrzeugkontrollen durchgeführt und auch Alkovortests.
Um 23.33 Uhr haben wir eine Kontrolle durchgeführt, ich war der kontrollierende Beamte. Meine Positionierung und auch die meiner Kollegen war in Fahrtrichtung stadtauswärts. Zum Zeitpunkt dieser Kontrolle eines in Richtung stadtauswärts fahrenden Fahrzeuges habe ich bemerkt, dass ein Fahrzeug in Richtung stadteinwärts gefahren ist.
Dieses wurde von einem anderen Fahrzeug überholt und zwar auf Höhe von uns, also Freistädter Straße 59. Dieses Überholmanöver war riskant, da es für ein derartiges Überholmanöver schon sehr eng wird.
Mein Kollege hat betreffend dieses überholende Auto sofort gesagt, es handle sich um einen „weißen Japaner“ bzw. „weißen Asiaten“.
Als ich mich in die Fahrtrichtung dieses überholenden Fahrzeuges gedreht habe, war dieses geschätzt zirka 40 Meter entfernt.
Ich konnte eindeutig das Kennzeichen erkennen, L-.....
Bei den beiden Buchstaben waren mein Kollege und ich uns nicht ganz einig.
Vom Geräusch her dürfte dieses Fahrzeug einen „Sportauspuff“ haben.
Anschließend habe ich die Anzeige verfasst. Mein Kollege war früher Mechaniker und ist ein absoluter Fachmann betreffend Automarken. Er hat jedoch im gegenständlichen Fall die genaue Automarke auch nicht erkennen können. Die exakte Farbe konnte ich bei der Amtshandlung nicht erkennen, weiß oder hellgrau zum Beispiel.

Stellungnahme des Bf:
Mein Pkw ist weder auffrisiert, noch besitzt dieser einen Sportauspuff.

Stellungnahme des Verhandlungsleiters:
Der Beschwerdeführer hat seinen vor dem LVwG Oö. abgestellten Pkw gestartet und ist kräftig auf das Gas gestiegen. Der amtshandelnde Polizeibeamte hat bestätigt, dass es sich nicht um jenen Sound handelt, den er damals bei der Amtshandlung gehört hat.

Der Bf hat bei der mVh einen seriösen Eindruck hinterlassen und glaubwürdig dargelegt, dass zur Tatzeit (18.6.2016 – 23.33 Uhr) weder sein PKW, noch er selbst am Tatort (Freistädter Straße 59) gewesenen sind.

Er habe sich im Bereich der Solar City in Linz aufgehalten und sei zur Tatzeit bereits zu Hause gewesen.

Der amtshandelnde Polizeibeamte hat bei der mVh angegeben, dass beim Kennzeichen jenes PKW, mit welchem die im behördlichen Straferkenntnis angeführten Verwaltungsübertretung begangen wurden, sein Kollege und er selbst sich betreffend die beiden Buchstaben nach der Zahl nicht ganz einig waren. Weiters hat der amtshandelnde Polizeibeamte das Kennzeichen erst aus einer Entfernung von ca. 40 m ablesen können.

Jenes Fahrzeug, mit welchem diese Übertretungen begangen wurden, hat einen „Sportauspuff“

Bei der mVh war der PKW des Bf vor dem LVwG Oö. abgestellt.
Der Bf hat seinen PKW gestartet und ist kräftig auf das Gas gestiegen.
Der amtshandelnde Polizeibeamte hat daraufhin bestätigt, dass es sich beim „Sound“ des PKW des Bf mit Sicherheit nicht um jenen „Sound“ handelte, den er damals bei der Amtshandlung gehört hat.

Somit steht eindeutig fest, dass die im behördlichen Straferkenntnis angeführten Verwaltungsübertretungen nicht mit dem PKW des Bf und somit auch nicht vom Bf selbst begangen wurden.

Es war daher
- der Beschwerde stattzugeben,
- das behördliche Straferkenntnis aufzuheben,
- das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen,
- auszusprechen, dass der Bf weder Geldstrafen, noch Verfahrenskosten zu bezahlen hat.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung.
Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH).

Eine Beschwerde an den VfGH ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den VwGH beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.
Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim VwGH einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kofler